



Abteilung Leichtathletik



ABTEILUNGSORDNUNG **der Abteilung Leichtathletik** **im TSV 1909 Gersthofen e. V.**

§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

Die Abteilung führt den Namen Leichtathletikabteilung. Sie ist eine Abteilung des TSV 1909 Gersthofen e. V.

Die Abteilung hat ihren Sitz in Gersthofen und ist über den TSV Gersthofen Mitglied im bayerischen Leichtathletikverband (BLV). Angeschlossene Sparten sind ebenfalls Mitglieder der jeweiligen Fachverbände.

§ 2 Zweck der Abteilung

Der Abteilung obliegt die Abwicklung des Übungs- und Wettkampfbetriebs in der Abteilung. Sie führt für die Mitglieder ein sportliches und gesellschaftliches Programm durch und erfasst die Neuzugänge.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Auf ihren schriftlichen Antrag kann jede natürliche Person Mitglied des TSV Gersthofen e. V. werden. Sie meldet bei ihrem Eintritt, dass sie bei der Abteilung Leichtathletik Sport treiben will. Bei Personen unter 18 Jahren ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters notwendig. Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluss oder durch Tod.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben im Rahmen des ordnungsgemäßen Abteilungsbetriebes das Recht, an Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen und die Vereinseinrichtungen im Rahmen der von der Abteilung Leichtathletik festgesetzten Übungsstunden bzw. entsprechend vorhandener Haus- und Spielordnung zu nutzen.

Wahl- und stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht besteht erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Für die Abteilungsjugend gelten die entsprechenden Bestimmungen der Jugendordnung.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Abteilungszweck zu fördern, die von der Abteilung genutzten Sporteinrichtungen, Sportgeräte und Gebäulichkeiten pfleglich zu behandeln und etwaige Ruf- und Vermögensschäden der Abteilung zu verhindern.

Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Beiträge, Umlagen und Gebühren, bei denen es sich ausnahmslos um Bringschulden handelt, verpflichtet. Über Stundung und Erlass in Härtefällen, bei Schülern und Jugendlichen, entscheidet die Abteilungsleitung.

Zusätzlich zum Vereinsbeitrag des Hauptvereins kann die Abteilung Abteilungs- und Zusatzbeiträge erheben. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Finanzielle Verpflichtungen, die den üblichen Rahmen der Abteilung überschreiten, können nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses eingegangen werden.

§ 6 Fahrtkosten

Fahrtkosten werden zu offiziell von den Verbänden veranstalteten Wettkämpfen bezuschusst. Zum Training und sonstigen Veranstaltungen nebst Wettkämpfen in Gersthofen werden keine Fahrtkosten erstattet.

§ 7 Ehrenamtszuschale

Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können an gewählte Abteilungsmitglieder oder ehrenamtlich tätige Mitglieder der Abteilung angemessene Vergütungen (Ehrenamtszuschale) bezahlt werden. Näheres wird in der Vergütungsordnung des Vereins geregelt.

§ 8 Abteilungsorgane

Die Organe der Abteilung sind die Mitgliederversammlung, die Abteilungsleitung, die Übungsleiterversammlung und angeschlossene Sparten und Gremien.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Abteilung. Zu ihren Aufgaben gehören:

- Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Abteilungsleiters, des Leiters der Übungsleiterversammlung (Sportwart), des Kassenwarts, des Jugendleiters und der Sparten und Gremien.
- Die Entlastung der Abteilungsleitung.
- Die Wahl der Abteilungsleitung.
- Bestätigung des von der Abteilungsjugend gewählten Jugendleiters.
- Änderung der Abteilungsordnung.
- Die Festsetzung der Umlagen, sowie die Festsetzung und Bestätigung von Gebühren, Fahrtkosten und Ehrenamtszuschale.
- Die Behandlung eingegangener Anträge und dringender Abteilungsangelegenheiten.
- Die Auflösung der Abteilung, die durch den Vereinsrat genehmigt werden muss.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat jährlich nach Saisonabschluss zusammenzutreten.

Der Abteilungsleiter oder sein Stellvertreter gibt Tagungsort und –zeit der Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher bekannt. Die Mitgliederversammlung wird durch den Abteilungsleiter, bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, geleitet, sowie bei Entlastung und Wahlen durch den Wahlausschussvorsitzenden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Eine Änderung der Abteilungsordnung erfordert eine 2/3-Mehrheit.

Geheime Abstimmung erfolgt auf Antrag. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 10 Abteilungsleitung

- Die Abteilungsleitung besteht aus mindestens 3 Personen: Abteilungsleiter, Sportwart, Kassenwart
Weiterhin können gewählt werden: Stellvertretender Abteilungsleiter, Schülerkoordinator, EDV-Beauftragter, stellvertretender Kassenwart, Jugendleiter, Pressewart, Schriftführer;
Der EDV-Beauftragte ist für die Meldungen zu örtlichen und außerörtlichen Wettkämpfen zuständig.
- Jede Person der Abteilungsleitung hat eine Stimme.
- Die Abteilungsleitung erledigt die laufenden Abteilungsgeschäfte, sofern laut Abteilungsordnung nicht andere Organe zuständig sind.
Der Abteilungsleiter beruft Abteilungssitzungen ein und leitet sie. Ferner hat er bei allen Gremien der Abteilung Stimmrecht.
Der Abteilungsleiter ist berechtigt, wegen entehrender Handlungen eines Mitgliedes oder bei vereins- bzw. abteilungsschädigendem Verhalten, diesem das Betreten vereinseigener oder übertragener Sportstätten zu untersagen, bzw. die Aufhebung etwaiger Abteilungsämter bis zur endgültigen Klärung durch die Abteilungsleitung bzw. den Vereinsrat, anzuordnen.
- Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern der Abteilungsleitung, wobei mindestens zwei Mitglieder aus dem Kreis Abteilungsleiter, Sportwart und Kassenwart sein müssen.
- Der Kassenwart fertigt den Entwurf des Haushaltsplanes für das anstehende und den Kassenbericht für das abgelaufene Jahr an.

§ 11 Übungsleiterversammlung

Teilnehmer sind sämtliche Übungsleiter und die Jugendvertreter. Den Vorsitz hat der Sportwart. Diese Versammlung koordiniert vor allem den Sportbetrieb der Abteilung. Der Sportwart ist hauptsächlich für den Trainingsbetrieb und die Ausrichtung von Wettkämpfen verantwortlich.

§ 12 Amtszeiten

Die Amtszeiten für alle Gremien erstrecken sich über zwei Jahre.

§ 13 Inkrafttreten

Die Abteilungsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 18.11.2011 beschlossen. Sie tritt mit der Genehmigung vom Vereinsrat am 1.2.2012 in Kraft.

Die Abteilungsordnung vom 12.11.1977 und alle Ergänzungen und Änderungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Änderungen / Ergänzungen der Ordnung:

Bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung der Abteilung Leichtathletik am Do. 07.08.2014 stand unter TOP 5 eine Änderung an. Diese Änderung wurde von der Versammlung (18 Ja, 7 Nein, 9 Enthaltungen) ordnungsgemäß beschlossen. Somit ist der § 7 der Abteilungsordnung geändert und der Vergütungsordnung angepasst. Sie tritt mit Genehmigung vom Vereinsrat am 21.10.2014 in Kraft.